

Satzung

Verein zur Förderung von Jazz und Kunst

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung von Jazz und Kunst e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der "Verein zur Förderung von Jazz und Kunst e.V. in Nordrhein-Westfalen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jazz und Kunst.
- (3) Alle Maßnahmen, die geeignet sind, diesem Ziel zu dienen, gehören zu den Aufgaben des Vereins. Hierzu gehören vor allem
 - a. die Förderung der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Jazzkonzerten) durch Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur an den jeweiligen Spielorten
 - b. die Steigerung der Attraktivität des Jazz durch außergewöhnliche Spielorte auch in Verbindung mit der bildenden Kunst
 - c. die Förderung des musikalischen und künstlerischen Nachwuchses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass das Amt des Vereinsvorstands, der Geschäftsführung und für den Verein tätigen Mitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Auf der Mitgliederversammlung haben sie ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, rechtsfähige Vereine, rechtsfähige Stiftungen und juristische Personen werden, die die Aufnahme beim Vorstand des Vereins beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung des Vorstandes bei dem jeweiligen Antragsteller.

- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und kann nicht übertragen werden. Sie endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens zum Ende des 3. Quartals gegenüber dem Verein zum Jahresende.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aufgrund eines Beschlusses des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für eine ordentliche oder ein Fördermitgliedschaft (Mindestjahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die ordentlichen und Fördermitglieder erhalten auf Wunsch für den von ihm geleisteten Förderbeitrag eine jährliche Spendenbescheinigung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern. Dem/Der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl bestellt, bleiben jedoch bis zum Beginn der Amtszeit ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen. Sie kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für den Abschluss eines einzelnen Rechtsgeschäftes bis zu einem Geschäftswert von 1.000,00 € ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden lediglich die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, soweit anwendbar bis zur Höhe der steuerlich absetzbaren Höchstbeträge, erstattet.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden und in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er ist auch beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen und der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter das andere Vorstandsmitglied per einfachen Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Versendung des Briefes oder der E-Mail zu der Sitzung eingeladen hat. Mit der Einladung sind

die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Einer Einladung bedarf es nicht, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden erklären.

- (2) Bei einer Sitzung abwesende Mitglieder des Vorstands können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (3) Sitzungen des Vorstands finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden kann die Beschlussfassung außer in Sitzungen auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder unter Einschaltung sonstiger Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb von 4 Werktagen widerspricht.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen neben den sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere die Wahl des Vorstands, die Änderung der Satzung, die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Vorsitzenden, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristbeginn ist der Tag der Versendung des Einberufungsschreibens. Einer fristgerechten Einberufung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder darauf verzichten (Universalversammlung).
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ebenfalls vom Vorstand unter Mitteilung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung durch einfachen Brief, ~~per Fax~~ oder per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; Fristbeginn ist der Tag der Versendung des Einberufungsschreibens.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (6) Änderungsanträge der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vorstands und Abwahl bzw. Wahl der Vorstandsmitglieder oder über Änderungen der Vereinsbeiträge müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, sodass dieser die Mitglieder mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung hierüber informieren kann.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gel-

ten als nicht abgegebene Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zur Abberufung des Vorstandes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins nach § 2 Absatz 1 sowie die Änderung dieser Regelung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (9) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, des Datums und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung benannten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Mitglieder dürfen sich auf der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Dies setzt die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht voraus, die dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung auszuhändigen ist. Jedes Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.

§ 10 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arche Noah, Virchowstr. 120, 45886 Gelsenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden, vgl. § 3 Abs. 4.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Fall von Satzungslücken gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.

Gelsenkirchen, den 17. Dezember 2016